

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2026 – Nr. 11

Ausgegeben: Dresden, 12. Juni 2026

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Anerkennung sexualisierter Gewalt  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Vom 7. März 2026 A 82

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission  
Vom 18. Mai 2026 A 82

Arbeitsrechtsregelung zur 31. Änderung der Neufassung  
der Kirchlichen Dienstvertragsordnung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)  
vom 2. Februar 2026 –  
Anlage 1 Eingruppierungsordnung, Nummer 8  
Vom 2. Februar 2026 A 83

### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 85

6. Rechnungsprüfung A 86

### HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### **Kirchengesetz zur Anerkennung sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 7. März 2026**

Reg.-Nr. 1006(1)26

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### **§ 1**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens übernimmt im Rahmen des geltenden Rechts für ihren Bereich die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt vom 21. März 2025 (ABl. EKD S. 53) als unmittelbar geltendes Recht.

##### **§ 2**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

##### **§ 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Kirchenleitung der  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

#### **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Vom 18. Mai 2026**

Reg.-Nr. 6010 (13) 582

Nachstehend wird gemäß § 15 Abs. 1 LMG der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Februar 2026 bekannt gemacht.

Dresden, den 18. Mai 2026

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

**Arbeitsrechtsregelung zur 31. Änderung der Neufassung der  
Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
(KDVO) vom 2. Februar 2026 – Anlage 1 Eingruppierungsordnung, Nummer 8  
Vom 2. Februar 2026**

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190) zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung zur 30. Änderung vom 20. August 2025, wird wie folgt geändert:

**I. Änderung der Regelung**

Anlage 1 Nummer 8 der Eingruppierungsordnung wird wie folgt gefasst:

**„8. Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung“<sup>1</sup>**

**Entgeltgruppe 1**

*Mitarbeiter in der Verwaltung mit einfachsten Tätigkeiten*

**Entgeltgruppe 2**

*Mitarbeiter in der Verwaltung mit einfachen Tätigkeiten<sup>2</sup>*

**Entgeltgruppe 3**

*Mitarbeiter in der Verwaltung mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.*

**Entgeltgruppe 4**

1. *Mitarbeiter in der Verwaltung mit schwierigen Tätigkeiten<sup>3</sup>*
2. *Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert<sup>4</sup>*

**Entgeltgruppe 5**

1. *Mitarbeiter in der Verwaltung mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern<sup>4,5</sup>*
2. *Mitarbeiter in einer Kassenverwaltung als Buchhalter<sup>5</sup>*

**Entgeltgruppe 6**

*Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert<sup>6,5</sup>*

**Entgeltgruppe 7**

*Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert<sup>7,8</sup>*

**Entgeltgruppe 8**

3. *Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert<sup>7,8</sup>*
4. *Mitarbeiter in einer Kassenverwaltung als Sachbearbeiter<sup>7</sup>*

**Entgeltgruppe 9**

1. *Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert<sup>7,8</sup>*  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
2. *Mitarbeiter, deren Tätigkeit darin besteht, die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen festzustellen, sowie die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vorzunehmen<sup>7</sup>*  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

3. *Mitarbeiter in der Verwaltung mit Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder mit einschlägiger, abgeschlossener Hochschulbildung, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert*<sup>8,9,10</sup>
4. *Mitarbeiter der Fallgruppe 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.*

#### **Entgeltgruppe 10**

*Mitarbeiter in der Verwaltung mit Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder mit einschlägiger, abgeschlossener Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenbereiches aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4 heraushebt*<sup>10</sup>

#### **Entgeltgruppe 11**

1. *Mitarbeiter in der Verwaltung mit Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder mit einschlägiger, abgeschlossener Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt*<sup>10</sup>
2. Leiter von Kassenverwaltungen

#### **Entgeltgruppe 12**

*Mitarbeiter in der Verwaltung mit Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder mit einschlägiger, abgeschlossener Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung des Aufgabenbereiches aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt*<sup>10</sup>

#### **Anmerkungen**

- 1 Dieser Abschnitt findet gleichzeitig Anwendung für die Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (vgl. die Vorbemerkungen, Ziffer 3). Der dafür maßgebliche Wortlaut ist jeweils durch Kursivdruck hervorgehoben.
- 2 Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- 3 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- 4 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Arbeitsrechtsregelungen usw. des Aufgabenkreises.
- 5 Den Nachweis, Aufgaben mit diesen Tätigkeiten wahrnehmen zu können, erbringen in der Regel Mitarbeiter, die die Angestelltenprüfung I oder eine förderliche Berufsausbildung nach dem BBiG erfolgreich abgeschlossen haben.

- 6 Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung, in der der Mitarbeiter tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Mitarbeiters muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
7. Den Nachweis, Aufgaben mit diesen Tätigkeiten wahrnehmen zu können, erbringen in der Regel Mitarbeiter, die die Angestelltenprüfung I oder eine einschlägige Berufsausbildung nach dem BBiG oder eine vergleichbare einschlägige Qualifikation erfolgreich abgeschlossen haben. Anmerkung 10 Satz 6 ist sinngemäß anzuwenden.
- 8 Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderungen nicht erfüllen.
- 9 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 8 sowie in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
- 10 Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde. Einschlägig ist eine abgeschlossene Hochschulbildung, wenn der Studieninhalt und das dort erworbene Wissen fachlich mit der Tätigkeit zusammenhängt und die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeiten direkt verwertbar sind.“

#### **II. Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 01.01.2028 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Weyer  
Vorsitzende

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen auf die folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **17. Juli 2026** einzureichen. Informationen zum Datenschutz sind abrufbar unter <https://www.evlks.de/ds-bewerbung>.

### Für alle Stellenausschreibungen gilt:

Wir möchten Sie gern als Persönlichkeit ansprechen, bemühen uns aber um neutrale Formulierung, um keinen Menschen auszuschließen.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung und freuen uns über Bewerbungen von Personen ungeachtet ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder ihrer sexuellen Identität.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 Pfarrstellenübertragungsgesetz (PfÜG)

#### **Landeskirchliche Pfarrstelle (40.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kbz. Leipzig**

Die Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 50 Prozent zu besetzen. Der Dienst umfasst die Erteilung von Religionsunterricht bis zu 14 Wochenstunden derzeit an der Thomasschule Gymnasium der Stadt Leipzig, einschließlich Sekundarstufe II. Die Thomasschule ist die Heimat des Thomanerchores. Als staatliche Schule arbeitet sie eng mit der Ev.-Luth. Thomasgemeinde zusammen. Die Schulleitung ist an guter Zusammenarbeit interessiert. Etwa die Hälfte aller Schüler und Schülerinnen der Schule nehmen am Religionsunterricht teil.

Vorausgesetzt werden religionspädagogische und didaktische Fähigkeiten, Unterrichtspraxis im Fach Ev. Religion, die Fähigkeit zur Reflexion formaler religiöser Bildung, Motivation zur Weiterentwicklung. Daneben werden Kommunikations- und Teamfähigkeit, Interesse an der Mitgestaltung von Leben am Lern- und Lebensort Schule, sowie Mitwirkung an Prüfungen in der Sekundarstufe II und Mentoren-Tätigkeit, insbesondere für Vikare und Vikarinnen erwartet.

Der Kirchenbezirk Leipzig wünscht sich eine Pfarrperson,

- welche Freude daran hat, das Evangelium Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren
- welcher mehr daran liegt, Schüler ins Fragen zu bringen als Antworten zu bieten
- welche sich mit anderen kirchlichen und staatlichen Lehrkräften gemeinsam an der Weiterentwicklung und Qualifizierung des Religionsunterrichtes in Leipzig beteiligt
- welche bereit ist zur Zusammenarbeit in der Fachschaft und im Lehrerkollegium
- welche Kontakte zwischen Schule, Kirchgemeinden und Kirchenbezirk fördert.

Die Übertragung erfolgt gemäß § 1 Abs. 5 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Der Dienstbeginn soll am 1. August 2026 erfolgen.

Auskunft erteilen Superintendent Feydt, Tel. (03 41) 2 12 00 94 30, E-Mail: [sebastian.feydt@evlks.de](mailto:sebastian.feydt@evlks.de) und Schulbeauftragte Stief, Tel. (03 41) 2 12 00 94 24, E-Mail: [susanne.stief@evlks.de](mailto:susanne.stief@evlks.de).

#### E. Pfarrreferentenstellen

Die nachfolgende Stelle wird nach § 6 und § 7 Pfarrreferentenverordnung besetzt. Bewerbungen sind bis zum **26. Juni 2026** an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrreferentenstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Ulrich Schlettau mit SK Crottendorf, SK Geyer, SK Hermannsdorf, SK Scheibenberg und SK Tannenberg (Kbz. Annaberg)**

Dienstumfang: 100 Prozent

Dienstort: Schlettau

Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstauftrag: umgewandelte 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schlettau mit SK Crottendorf, SK Hermannsdorf, SK Geyer, SK Scheibenberg, SK Tannenberg

Dienstzimmer: im Pfarrhaus Schlettau, Kirchplatz 4, 09487 Schlettau

Seelsorgebezirk: Ev.-Luth. St. Ulrich Kirchgemeinde Schlettau mit Walthersdorf, 1.079 Gemeindeglieder (Stand: 31.12.2025)

Gottesdienste: 1 Kirche, 2 Predigtstätten, 1 bis 2 Gottesdienste pro Woche

Befristung: 5 Jahre (§ 9 PfRefVO)

Angaben zur Struktureinheit:

- Gemeindeglieder im SKV 5.510
- 3 Pfarrstellen (je 100 Prozent), 1 Pfarrreferentenstelle, mehrere Lektoren, die selbstständig Gottesdienste halten
- 7 Kirchen, 7 Pfarr-/Gemeindehäuser, (Sozialstation s. u.), 7 Friedhöfe
- Mitarbeitende im SKV: 6 Gemeindepädagogik, 3 Kirchenmusik, 7 Verwaltung, 6 Kirchner, 4 Friedhofsmitarbeiter, 2 Hausmeister
- Mitarbeitende im Seelsorgebereich: 2 Gemeindepädagogik, 1 Kirchenmusik, 1 Verwaltung, 1 Friedhofsmitarbeiter/Kirchner, 1 Hausservice
- Besonderheiten: Die Schwesterkirchgemeinden arbeiten sehr selbstständig, daher direkte Zuständigkeit nur für 1 Kirche, 1 Pfarr-, 1 Gemeindehaus, 1 Friedhof. Zusammenarbeit mit den Schwesterkirchgemeinden erwünscht. Gemeindeglieder gestalten regelmäßig selbst Gottesdienste.

Wir freuen uns auf eine Pfarrreferentin/einen Pfarrreferenten, die/der ein Herz für eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde hat, der/dem geistliches Leben wichtig ist und dieses in der Gemeinde weiterführt und fördert. Wir sind eine aktive Gemeinde mit einem breit angelegten ehrenamtlichen Engagement in vielen Bereichen.

Der direkte Seelsorgebezirk umfasst die Orte Schlettau und Walthersdorf. Dienstsitz ist das Pfarrhaus Schlettau im Zentrum der Kleinstadt. Sie erwartet ein Dienstzimmer, direkt neben dem Kirchgemeindebüro. Zum Dienstumfang gehört nicht die Pfarramtsleitung, dennoch ist uns eine direkte Kooperation mit den Mitarbeitenden und dem Kirchenvorstand wichtig.

Auf unserer Homepage unter <https://www.kirche-schlettau.de> finden Sie viele weitere Informationen.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schmidt-Brücken, Tel. (03 73 49) 83 08, E-Mail: [Stephan.Schmidt\\_Bruecken@evlks.de](mailto:Stephan.Schmidt_Bruecken@evlks.de), KV Frau Hohmann, Tel. (0 37 33) 68 75 22, E-Mail: [sabineausw@web.de](mailto:sabineausw@web.de) und Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27, E-Mail: [Suptur.Annaberg@evlks.de](mailto:Suptur.Annaberg@evlks.de).

## 6. Rechnungsprüfung

Reg.-Nr. 63100 RPA

Beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist die Stelle für die Rechnungsprüfung unbefristet zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollzeit (39 h/Woche), Teilzeit möglich (mindestens 75 Prozent)

Dienstort: Rechnungsprüfungsamt, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden

Wir bieten eine interessante Tätigkeit auf dem Gebiet der kirchlichen Finanzkontrolle.

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:

- Prüfung des gesamten Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche sowie angeschlossener Bereiche/rechtlich unselbstständiger Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Kindertageseinrichtungen, Kassenverwaltungen, Dienststellen usw.) einschließlich der Vermögensverwaltung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
- Kontrolle der Einhaltung der kirchlichen Rechtsordnung, insbesondere der Regelungen über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen, die Verwaltung, das Grundstücks- und Bauwesen, Personalwesen, Friedhöfe und Kindertagesstätten;
- Selbstständige und eigenverantwortliche Würdigung von komplexen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und Verwaltungsvorgängen sowie Entscheidung von prüfungsrelevanten Angelegenheiten;
- Beratung der geprüften Einrichtungen und Anregung zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit;
- Mitwirkung an gutachterlichen Stellungnahmen, in Gremien und Projektgruppen sowie bei Organisations-, Prozess- und Querschnittsprüfungen.
- Anforderungen:
- abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss in den Bereichen Finanzen, Verwaltung oder Betriebswirtschaft bzw. Qualifikation für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst;

- von Vorteil sind praktische Erfahrungen sowie Kenntnisse im kameralen und kaufmännischen Rechnungswesen sowie der einschlägigen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften;
- die Stelle ist auch für Absolventen und Absolventinnen geeignet, Mentoring und gute Einarbeitung sind gewährleistet;
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere MS-Office;
- Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen;
- analytische Fähigkeiten, gutes Urteilsvermögen auch bei komplexen Wirkungszusammenhängen;
- eigenständige Arbeitsweise, Objektivität und Unabhängigkeit;
- Führerschein Klasse B, Bereitschaft zu Dienstreisen möglichst mit dem eigenen Pkw (Außendienstanteil);
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD);
- Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) gewährt. Bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis bzw. bei entsprechender Aufgabenübertragung Entwicklungspotenzial in der Eingruppierung möglich.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes OKR Haase, Tel. (03 51) 4 69 24 40.

Schriftliche oder elektronische Bewerbungen bitten wir bis **28. Juni 2026** an das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden bzw. per E-Mail (eine pdf-Datei) an [rpa@evlks.de](mailto:rpa@evlks.de) zu richten.



---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; Verantwortlich: Präsident Hans-Peter Vollbach

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0/Telefax (03 51) 46 92-144/E-Mail: [amtsblatt@evlks.de](mailto:amtsblatt@evlks.de)

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Lößnitz Druck GmbH, Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul